

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Wiener Tierzuchtgesetz, das Wiener Weinbaugesetz 1995, das Kulturpflanzenschutzgesetz, das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, das Wiener Feldschutzgesetz, das Wiener Buschenschankgesetz, das Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von Grundstücksgrenzen, das Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Foxstgesetz 1975 erlassen werden, die Wiener Landarbeitsordnung 1990, das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, das Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1992, das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz, das Wiener Fischereigesetz, das Wiener Jagdgesetz und das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz zwecks Anpassung an die Einführung des Euro geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## **Artikel I**

### **Änderung des Wiener Tierzuchtgesetzes**

Das Wiener Tierzuchtgesetz, LGB1. für Wien Nr. 12/1996,  
wird wie folgt geändert: .

Im § 47 Abs. 2 Z 1 tritt an die Stelle des Ausdruckes „100 000 S“ der Ausdruck „7 000 Euro“, im § 47 Abs. 2 Z 2 an die Stelle des Ausdruckes „50 000 S“ der Ausdruck „3 500 Euro“ und im § 47 Abs. 2 Z 3 an die Stelle des Ausdruckes „5 000 S“ der Ausdruck „350 Euro“.

## **Artikel**

### **II**

### **Änderung des Wiener Weinbaugesetzes 1995**

Das Wiener Weinbaugesetz 1995, LGB1. für Wien Nr. 63, wird  
wie folgt geändert:

Im § 17 Abs. 1 tritt an die Stelle des Ausdruckes 10 000 'S' der  
Ausdruck „700 Euro“, im § 17 Abs. 2 an die Stelle des  
Ausdruckes „2 S“ der Ausdruck „0,14 Euro“ und an die Stelle  
des Ausdruckes „5 S“ der Ausdruck „0,35 Euro“.

## **Artikel**

### **III**

### **Änderung des Kulturpflanzenschutzgesetzes**

Das Kulturpflanzenschutzgesetz, LGB1. für Wien Nr. 21/1949, in  
der Fassung LGB1: für Wien Nr. 48/1993, wird wie folgt  
geändert:

Im § 20 Abs. 1 treten an die Stelle des Ausdruckes „1 000 S“  
der Ausdruck „70 Euro“ und an die Stelle des Ausdruckes „3 000  
S“ der Ausdruck „210 Euro“.

**Artikel  
IV**

**Änderung des Wiener  
Pflanzenschutzmittelgesetzes**

Das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, LGB1. für Wien Nr. 18/11990, in der Fassung, LGB1. für Wien Nr. 23/1990-; wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 1 Z 1 tritt an die Stelle des Ausdruckes „50 000 S" der Ausdruck „3 500 Euro" und im §.11 Abs. 1 Z 2 an die Stelle des Ausdruckes 10 000 S" der Ausdruck „700 Euro".

**Artikel V**

**Änderung des Wiener Feldschutzgesetzes**

Das Wiener Feldschutzgesetz, LGB1. für Wien Nr. 38/1969; in der Fassung LGB1. für Wien Nr. 44/1974, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 2 treten an die Stelle des Ausdruckes „200 S" der Ausdruck „14 Eüro", an die Stelle des Ausdruckes „5 000 S" der Ausdruck „350 Euro", an die Stelle des Ausdruckes „500 S" der Ausdruck „35 Euro." und an die Stelle des Ausdruckes „10 000 S" der Ausdruck „700 Euro".

**Artikel VI**

**Änderung des Wiener Buschenschankgesetzes**

Das Wiener Buschenschankgesetz, LGB1. für Wien Nr. 4/1976, in der Fassung LGB1. für Wien Nr. 14/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 12 Abs. 1 tritt an die Stelle des Ausdruckes „20 000 S“ der Ausdruck „1 400 Euro“.

#### **Artikel VII**

##### **Änderung des Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von Grundstücksgrenzen**

Das Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von Grundstücksgrenze,<sup>n</sup>; LGBI. für Wien Nr. 19/1976, wird wie folgt geändert:

Im § 3 tritt an die Stelle des Ausdruckes „15 000 S“ der Ausdruck „1050 Euro“.

#### **Artikel VIII**

##### **Änderung des Gesetzes, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden**

Das Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, LGBI. für Wien Nr. 9/1979, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 1 tritt an die Stelle des Ausdruckes „60 000 S“ der Ausdruck „4 200 Euro“ und im § 11 Abs. 2 an die Stelle des Ausdruckes „30 000 S“ der Ausdruck „2 100 Euro“.

#### **Artikel IX**

##### **Änderung der Wiener Landarbeitsordnung 1990**

Die Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 17/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 3 Z 2 wird die Wendung „sofern es nicht in Österreichischen Schillingen auszuzahlen ist" durch die Wendung „sofern es nicht in Euro auszuzahlen ist" ersetzt.

## **Artikel X**

### **Änderung des Wiener Landwirtschaftskammergesetzes**

Das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, LGBL. für Wien Nr. 28/1957, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 10/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 24 Abs. 1 lit. e tritt an die Stelle des Ausdruckes „2 000 S" der Ausdruck „145,34 Euro", im § 28 Abs. 1 an die Stelle des Ausdruckes „10 000 S" der Ausdruck „700 Euro". Im § 88 Abs. 1 sowie in Anlage 2 (Vorderseite) tritt an die Stelle des Ausdruckes „3 000 S" jeweils der Ausdruck „210 Euro" und im § 88 Abs. 2 an die Stelle des Ausdruckes „10 000 S" der Ausdruck „700 Euro".

## **Artikel XI**

### **Änderung der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992**

Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, LGBL. für Wien Nr. 35, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 48/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 33 Abs. 2 treten an die Stelle des Ausdruckes „100 S" der Ausdruck „7,26 Euro", an die Stelle des Ausdruckes „1 000 S",

der Ausdruck „72,67 Euro“, an die Stelle des Ausdruckes „50 S“  
der Ausdruck „3,63 Euro“ und an die Stelle des Ausdruckes „500  
S“ der Ausdruck „36,33 Euro“. Im § 39 tritt an die Stelle des  
Ausdruckes „10 000 S“ der Ausdruck „700 Euro“.

## **Artikel XII**

### **Änderung des Wiener land- und forstwirtschaftlichen Gleichbehandlungsgesetzes**

Das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungs-  
gesetz, LGB1, für Wien Nr. 25/1980, in der Fassung LGB1. für  
Wien Nr. 1/1999, wird wie folgt geändert: •

Im § 2a Abs. 7 tritt an die Stelle<sup>1</sup> des Ausdruckes „5 000 S“  
der Ausdruck „363,36 Euro“ und im § 13 an die Stelle des  
Ausdruckes „5 000 S“ der Ausdruck „350 Euro“.

## **Artikel XIII**

### **Änderung des Wiener Fischereigesetzes**

Das Wiener Fischerei gesetz, LGB1. für Wien Nr. 1/1948, in der  
Fassung LGB1. für Wien Nr. 10/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1 lit. a und 2, §  
21 Abs. 1 und 3, § 22 und § 24 Abs. 3 tritt an die Stelle des  
Wortes „Pachtschilling“ das Wort „Pachtzins“ in der jeweils  
richtigen grammatikalischen Form.

2. Im § 21 Abs. 2 wird der Ausdruck „Pachtschillingsanteile“  
durch den Ausdruck „Pachtzinsanteile“ ersetzt.

3. Im § 64 Abs. 1 tritt an die Stelle des Ausdruckes „20 000 S" der Ausdruck „1 400 Euro" und im § 64 Abs. 2 an die Stelle des Ausdruckes „30 000 S" der Ausdruck „2 100 Euro".

## **Artikel XIV**

### **Änderung des Wiener Jagdgesetzes**

Das Wiener Jagdgesetz, LGB1. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung LGB1. für Wien Nr. 9/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 7, § 16 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 1 bis 3, § 34 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 2, § 43 lit. a, § 44 Abs. 2 und § 47 vorletzter Satz tritt an die Stelle des Wortes „Pachtschilling" das Wort „Pachtzins" in der jeweils richtigen grammatikalischen Form.

2. Im § 26 lit. b, § 34 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 41 Abs. 2 tritt an die Stelle des Begriffs „Jagdpachtschilling" der Begriff „Jagdпachtzins" im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang.

3. Die Überschrift zu § 32 lautet: „Erlag des Pachtzinses".

4. Die Überschrift zu § 34 lautet: „Aufteilung des Pachtzinses".

5. Im § 129 Abs. 1 tritt an die Stelle des Ausdruckes „20 000 S" der Ausdruck „1 400 Euro" und im § 129 Abs. 2 an die Stelle des Ausdruckes „30 000 S" der Ausdruck „2 100 Euro".

## **Artikel XV**

### **Änderung des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes**

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGB1. für Wien Nr. 39/1987, in der Fassung LGB1. für Wien Nr. 46/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 28 Abs. 1, 2 und 3 tritt an die Stelle des Ausdruckes

„100 000 S" jeweils der Ausdruck „7 000 Euro" und im § 28 Abs. 4 und 5 an die Stelle des Ausdruckes „30 000 S" jeweils der Ausdruck „2 100 Euro".

### **Artikel XVI**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



## V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierzuchtgesetz, das Wiener Weinbaugesetz 1995, das Kulturpflanzenschutzgesetz-, das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, das Wiener Feldschutzgesetz, das Wiener Buschenschankgesetz, das Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von Grundstücksgrenzen, das Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, die Wiener Landarbeitsordnung 1990, das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, das Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1992, das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz, das Wiener Fischereigesetz, das Wiener Jagdgesetz und das Wiener Tier- schutz- und Tierhaltegesetz zwecks Anpassung an die Einführung des Euro geändert werden

### Problem und Ziel:

Durch die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion bzw. mit der physischen Einführung der gemeinsamen Währung Euro ab dem 1. Jänner 2002 ist es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, die in verschiedenen Landesgesetzen enthaltenen Schillingbeträge durch eine entsprechende Angabe in Euro formell zu ersetzen bzw. Bezugnahmen auf die Währung Schilling entsprechend anzupassen.

### Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf wurde die erforderlichen Anpassungen und Festlegungen der Beträge in der neuen Währung Euro ab 1. Jänner 2002 geschaffen.

### Alternative:

Keine, zumal die in den Gesetzen enthaltenen Schillingbeträge und Bezugnahme auf die Währung Schilling formell angepasst werden müssen.

#### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Durch die gegenständliche legislative Anpassung der in den angeführten Gesetzen enthaltenen Beträge und Begriffe sind keine direkten Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten. Auswirkungen, die sich durch die generelle Währungsumstellung und die Teilnahme an der Währungsunion ergeben, können nicht unmittelbar auf die gegenständlichen Anpassungen zurückgeführt werden und bleiben daher außer Betracht.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Was die Kostenfrage anlangt, ist festzuhalten, dass durch die gegenständlichen Gesetzesänderungen weder direkte Kosten anfallen, noch Einbußen bei den Einnahmen zu erwarten sind.

Mehrkosten ergeben sich durch die Umstellungsmaßnahmen auf den Euro in der Phase der simultanen Verwendung von Schilling und Euro unabhängig von den Anpassungen des gegenständlichen Entwurfes. Diese Umstellungskosten sind jedoch nicht unmittelbar durch den gegenständlichen Entwurf verursacht - entstehen also unabhängig von den formellen Anpassungsmaßnahmen - und sind daher in diesem Rahmen nicht zu berücksichtigen.

#### EU-Konformität:

Ist gegeben.

## **Erläuternde Bemerkungen**

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Tierzuchtgesetz, das Wiener Weinbaugesetz 1995; das Kulturpflanzenschutzgesetz, das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, das Wiener Feldschutzgesetz, das Wiener Buschenschankgesetz, das Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von Grundstücksgrenzen, das Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, die Wiener Landarbeitsordnung 1990, das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, das Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1992, das Wiener land und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz, das Wiener Fischereigesetz, das Wiener Jagdgesetz und das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz zwecks Anpassung an die Einführung des Euro geändert werden

### **Mit der Ratifizierung und Hinterlegung der**

Ratifikationsurkunde für den Vertrag von Amsterdam sind die wichtigsten Eckpunkte für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion bzw. für die Einführung der gemeinsamen Währung im Titel VII des EG-Vertrages (Art. 98 bis Art. 110 EG) geregelt.

Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 974/1998 über die Einführung des Euro, Abl. Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, S. 1, sind während der Übergangszeit, das ist der Zeitraum vom 1. Jänner 1999 bis zum 31. Dezember 2001, Bezugnahmen auf den Schilling in Rechtsinstrumenten - dazu gehören auch Rechtsnormen - genau so gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit unter Beachtung des per 1. Jänner 1999 festgelegten Umrechnungskurses (13,7603 S = 1 Euro). Obwohl sich die Umrechnung von Schilling in Euro direkt aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt, ist es dennoch im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich, die Rechtslage lückenlos an die neue Währung anzupassen.

Bei den durch diesen Entwurf anzupassenden Schillingbeträgen handelt es sich zum überwiegenden Teil um die Festlegung von Höchst- bzw. von Mindeststrafsätzen, in einigen Fällen, die die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 betreffen, um Festlegungen von Höchstbeträgen für Prüfungstaxen und in einem Fall um die Festsetzung eines allenfalls gemäß § 2a Abs. 7 Land- und forstwirtschaftliches Gleichbehandlungsgesetz zustehenden Mindestbetrages für Schadenersatz. In der Wiener Landarbeitsordnung 1990, im Wiener Fischereigesetz und im Wiener Jagdgesetz wurden darüber hinaus noch geringfügige sprachliche Anpassungen vorgenommen, indem Begriffe oder Ausdrücke mit Bezug auf die Währung Schilling entweder durch die Währung Euro oder durch neutrale Begriffe (z.B. Pachtschilling - Pachtzins) ersetzt wurden.

Bei der Umrechnung der Strafbeträge wurde zur Erzielung entsprechend praktikabler Euro-Beträge ein Modus gewählt, bei dem für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt wurde, bei den übrigen Schillingbeträgen erfolgte die Umrechnung entsprechend dem am 1. Jänner 1999 festgesetzten Umrechnungskurs. Zu der gewählten Vorgangsweise ist anzuführen, dass die anzupassenden Beträge, die keine Strafbeträge sind, nur wenige Anwendungsfälle betreffen und die diesbezüglichen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben beachtet wurden. Von einer möglichen Aufrundung des umgerechneten Betrages wurde Abstand genommen.